

# Prüfung der Aufsicht über die Seilbahnen mit Schwerpunkt Finanzierung Rückbau

## Bundesamt für Verkehr

### Das Wesentliche in Kürze

---

Ende 2021 waren in der Schweiz rund 2450 Seilbahnanlagen in Betrieb. Davon haben ca. 660 eine Bundeskonzession und stehen unter der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Im Rahmen des regionalen Personenverkehrs (RPV) werden 34 Seilbahnen gemeinsam von Bund und Kantonen bestellt und abgegolten. Für die Konzessionierung und Aufsicht der restlichen Seilbahnen sind die Kantone zuständig.

Wird der Betrieb von Seilbahnanlagen definitiv eingestellt, sind sie gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung auf Kosten des Eigentümers zu entfernen. Mit dem aktuellen Klimawandel nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass Seilbahnanlagen in tiefen und mittleren Höhenlagen aufgrund des Schneemangels stillgelegt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), ob die Aufsicht über die Seilbahnen mit Schwerpunkt auf dem Rückbau risikoorientiert und flächendeckend erfolgt. Die EFK führte zusammen mit den kantonalen Finanzkontrollen (KFK) Luzern, St. Gallen, Wallis und Waadt ein Parallelaudit durch. Die EFK prüfte dabei das BAV und die KFK nahmen jeweils die Aufsichtsbehörden der Seilbahnen mit kantonalen Konzessionen unter die Lupe.

Die Aufsicht ist auf den beiden föderalen Ebenen ähnlich aufgebaut. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über Seilbahndatenbanken. Die finanzielle Aufsicht erfolgt entsprechend den subventionsrechtlichen Vorgaben nur bei den Seilbahnunternehmen, die von der öffentlichen Hand Gelder erhalten. Das Risiko, dass sich die öffentliche Hand an Rückbaukosten von definitiv stillgelegten Seilbahnen beteiligen muss, besteht, ist jedoch gering.

#### **Die Aufsicht des BAV über die Seilbahnen funktioniert – potenzielle Mitfinanzierung von Rückbauten hat Präzisierungsbedarf**

Das BAV führt die beaufsichtigten Seilbahnunternehmen und deren Anlagen aufgrund unterschiedlicher Informationsbedürfnisse in verschiedenen Datenbanken. Ein Vergleich der Datenbankinformationen zeigt marginale Abweichungen (z. B. unterschiedlicher Status), die jedoch erklärt werden können. Es gibt keine Hinweise, dass die Seilbahnverzeichnisse unvollständig sind.

Die finanzielle Aufsicht der Seilbahnunternehmen ist bei den Seilbahnen mit Erschliessungsfunktionen (RPV) über Konzepte und Risikoanalysen etabliert. Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion werden finanziell nicht explizit beaufsichtigt, da sie grundsätzlich auch keine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand erhalten. Die sicherheitstechnische Überwachung der Seilbahnanlagen mit Bundeskonzession ist in der Betriebsphase risikoorientiert sichergestellt.

Bisher konnten alle Rückbauten von definitiv stillgelegten Seilbahnanlagen durch die Seilbahneigentümer ohne Bundesbeteiligung erfolgen. Bei Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion attestiert ein BAV-internes Rechtsgutachten, dass eine Bundesbeteiligung an Rückbaukosten ausgeschlossen ist. Bei RPV-Seilbahnen ist eine Kostenbeteiligung fallweise zu prüfen und kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Zur Klärung dieses Sachverhaltes hat die EFK eine Empfehlung formuliert.

### **Die kantonalen Behörden beaufsichtigen die Seilbahnunternehmen – geringes Risiko einer kantonalen Beteiligung an Rückbaukosten**

Grundsätzlich stimmen die Umfrageergebnisse bei den kantonalen Aufsichtsbehörden mit den Prüfungsergebnissen der KFK überein.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden pflegen Seilbahnverzeichnisse. Die Datenqualität weist noch Verbesserungspotenzial auf.

Für die Umsetzung einer generellen finanziellen Aufsicht über die Seilbahnunternehmen besteht keine gesetzliche Grundlage. Bei subventionierten Seilbahnunternehmen wird die subventionsrechtliche Aufsicht wahrgenommen. Die Sicherheitsüberwachung der Seilbahnanlagen in der Betriebsphase ist an das interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte delegiert. Die Umsetzung erfolgt risikoorientiert.

Kann ein Seilbahneigentümer den Rückbau nicht finanzieren, kommt das Akzessionsprinzip zum Tragen: Der Grundeigentümer muss die Kosten übernehmen. Ist auch dieser zahlungsunfähig, schliessen die Kantone nicht aus, dass sie oder die Gemeinden für den Rückbau aufkommen müssten. Das Risiko einer Beteiligung an allfälligen Rückbaukosten wird jedoch als gering eingeschätzt.